Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/5 7Ob602/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1983

Norm

ABGB §862
ABGB §863 E1
ABGB §1392 B

Rechtssatz

Die widerspruchslose Entgegennahme eines Anbots auf Forderungsabtretung kann nur als Annahme der Abtretung gewertet werden, wenn die abzutretende Forderung vereinbarungsgemäß ein Pfandrecht ersetzen soll, wenn der (künftige) Zessionar den Entwurf des Anbots dem (künftigen) Zedenten zugeschickt hat, wenn der Zedent dieses Anbot dann unterfertigt und an den Zessionar zurückschickt und dieser für das Pfandrecht eine Löschungserklärung ausstellt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 602/83
  Entscheidungstext OGH 05.05.1983 7 Ob 602/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0014074

Dokumentnummer

JJR_19830505_OGH0002_0070OB00602_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at